



CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag • Platz der Republik 1 • 11011 Berlin

An die Mitglieder
der CDU/CSU-Fraktion
im Deutschen Bundestag
-im Hause -

Berlin, 17. Mai 2017

Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

heute haben wir uns innerhalb der Koalitionsfraktionen auf Änderungen am von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzespaket zur Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen verständigt. Die Reform kann nun in der nächsten Sitzungswoche im Bundestag abgeschlossen werden. Das Paket beinhaltet sowohl eine Reihe von **Grundgesetzänderungen** als auch viele in einem Begleitgesetz zusammengefasste **einfachgesetzliche Regelungen**. Es geht zurück auf eine **grundsätzliche Einigung** der Ministerpräsidenten der Länder mit der Bundeskanzlerin unter Beteiligung von Bundesfinanzminister Dr. Schäuble und Bundesminister Altmaier **am 14. Oktober 2016**. Dabei kam der **Bund den Ländern** im Rahmen der sog. A-Liste, in der die Bund-Länder-Finanzbeziehungen und der Länderfinanzausgleich im engeren Sinne geregelt wurden, **finanziell weit entgegen**. Im Gegenzug haben sich die Länder im Rahmen der sog. B-Liste zu **strukturellen, kompetenzrechtlichen Verbesserungen im Bund-Länder-Geflecht zu Gunsten des Bundes** bereiterklärt.

Der Handlungsdruck für die Reform war groß. Zum einen endet 2019 der Solidarpakt II, aus dem die ostdeutschen Länder und Berlin Geld für teilungsbedingte Sonderlasten erhalten. Zum anderen dürfen die Bundesländer nach der verfassungsrechtlichen Schuldenregel ab 2020 keine neuen Schulden mehr aufnehmen. Deshalb wurde im Koalitionsvertrag vereinbart, die Bund-Länder-Finanzbeziehungen in dieser Legislaturperiode neu zu ordnen und damit frühzeitig für Planungs- und Rechtssicherheit zu sorgen. Wir sind froh, dass wir dieses wichtige Projekt der Großen Koalition nun im Bundestag abschließen können.

Kern der sog. A-Liste ist, dass der **Länderfinanzausgleich** in seiner **jetzigen Form abgeschafft wird**. Zukünftig wird der Finanzkraftausgleich zwischen den Ländern vor allem nach Maßgabe der **Einwohnerzahl** mit zusätzlichem

Ralph Brinkhaus MdB
Stellvertretender Vorsitzender

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-73910
F 030. 227-76910

ralph.brinkhaus@cducsu.de
www.cducsu.de

Eckhardt Rehberg MdB
Vorsitzender der Arbeitsgruppe
Haushalt

Platz der Republik 1
11011 Berlin

T 030. 227-75613
F 030. 227-76570

eckhardt.rehberg@cducsu.de
www.cducsu.de

Ausgleich der Finanzkraftunterschiede über die Umsatzsteuer geregelt. Neu eingeführt werden **Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen** zum Ausgleich der unterproportionalen kommunalen Finanzkraft und zum Ausgleich unterschiedlich hoher Forschungsförderung. Zur besonderen Entlastung des Saarlands und der Freien Hansestadt Bremen kann der Bund künftig **Sanierungshilfen** gewähren. Alles in allem zahlt **der Bund ab 2020 jährlich knapp 10 Mrd. Euro** in das Ausgleichssystem. Dieser Betrag nimmt in den Folgejahren zu.

Diesen grundsätzlichen finanziellen **Kompromiss zwischen Bund und Ländern** haben wir während der Beratungen im Bundestag **nicht in Frage gestellt**. Ergänzen werden wir aber ein „**Kündigungsrecht**“ für den **Bundestag**, so dass ab 2030 nicht nur die Bundesregierung oder mindestens drei Länder Neuverhandlungen zu einer Reform der Bund-Länder-Finzen anstoßen könnten, sondern auch der Deutsche Bundestag. Zudem wollen wir, dass die Bundesregierung uns künftig **regelmäßig über die Entwicklung der Finanzkraft der Länder und Kommunen berichtet** und dass die Überwachung der Einhaltung der Schuldenbremse von Bund und Ländern im Stabilitätsrat auf Basis eines **einheitlichen Konjunkturbereinigungsverfahrens** erfolgt.

Im Gegenzug für die finanziellen Zugeständnisse hat der Bund im Rahmen der **sog. B-Liste zusätzliche Kompetenzen sowie Steuerungs- und Kontrollrechte gegenüber den Ländern** erreichen können, zum Beispiel im Bereich Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes, bei der Verwaltung der Bundesautobahnen oder im Bereich der bundesstaatlichen Steuerverwaltung. Im parlamentarischen Verfahren haben wir uns erfolgreich für die Interessen des Bundes eingesetzt und noch **wesentliche Verbesserungen gegenüber dem Regierungsentwurf umgesetzt:**

- **Förderung von Investitionen**

Wenn der Bund den Ländern und Kommunen Finanzhilfen für Investitionen nach Art. 104b GG gewährt, soll er in Zukunft **mehr Mitwirkungsrechte bei der Programmausgestaltung** erhalten. Konkret besteht die Möglichkeit, über die bei der Gewährung von Finanzhilfen vorgesehene Festlegung der Investitionsbereiche und der Arten der zu fördernden Investitionen hinaus im Einvernehmen mit dem betroffenen Land auch Kriterien für die Programmausgestaltung festzulegen.

- **Unterstützung Bildungsinfrastruktur in finanzschwachen Kommunen**

Im Grundgesetz wird im neuen Art. 104c GG die verfassungsrechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass der Bund **finanzschwache Kommunen bei der Sanierung von Schulen** unterstützen kann. Das sog.

Kooperationsverbot bleibt dabei bestehen. Auf Basis des neuen Art. 104c GG stocken wir den 2015 eingerichteten Kommunalinvestitionsförderungs fonds um weitere 3,5 Mrd. Euro auf. Um einen umfassenden Mittelabfluss sicherzustellen, war uns wichtig, schon jetzt den **Programmzeitraum** gegenüber dem Regierungsentwurf **um zwei Jahre (also bis 2022) zu verlängern**, sowie **Ersatzbauten** und Baumaßnahmen, die der **Barrierefreiheit von Schulgebäuden** dienen, **möglich zu machen**. Die konkrete Auswahl der Kommunen und Projekte ist und bleibt Ländersache.

- **Kontrollrechte des Bundesrechnungshofes (BRH)**
Der BRH erhält – wenn Landesaufgaben vom Bund mitfinanziert werden – **erweiterte Erhebungsrechte auch außerhalb der Bundesverwaltung** (Länder, Kommunen, Private). Darüber hinaus haben **Anfechtungsklagen** gegen Prüfanordnungen des BRH außerhalb der unmittelbaren Bundesverwaltung künftig **keine aufschiebende Wirkung mehr**.
- **Steuerverwaltung**
Die **Zusammenarbeit von Bund und Ländern beim Vollzug der Steuergesetze durch die Länder wird aus Effizienzgründen modernisiert**. So ist künftig, wenn die Länder fachlichen Weisungen des Bundes widersprechen wollen, eine **qualifizierte Mehrheit von mindestens 11 Ländern** erforderlich. Um die erweiterten Steuerrechte des Bundes abzusichern, wird die **bisherige Zusammenarbeit bereits im Rahmen des Begleitgesetzes auf neue Füße gestellt** und damit der bisher geltende KONSENS-Vertrag abgelöst.
- **Digitalisierung**
Der Bund richtet ein **zentrales Bürgerportal** ein, über das auch die **Länder und Kommunen ihre Online-Dienstleistungen** bereitstellen. Hiermit bringen wir die fällige Digitalisierung von Verwaltungsleistungen in Deutschland voran und werden bundesweit vergleichbare Standards für den Zugang zu öffentlichen Datenpools erreichen. Im Gegensatz zum Regierungsentwurf wurde die **Anwendungsbreite erweitert, Zustimmungsvorbehalte des Bundesrates aufgehoben**, die Möglichkeit der **Registrierung bei verschiedenen Stellen** geschaffen und **datenschutzrechtliche Vereinfachungen** umgesetzt. Ziel ist so viel Bürgernähe wie möglich.
- **Infrastrukturgesellschaft**
Mit der Einführung einer Infrastrukturgesellschaft werden die **Bundesautobahnen in unmittelbare Bundesverwaltung** übernommen. Es wird **weder eine Privatisierung unserer Autobahnen, noch der neuen Infrastrukturgesellschaft** geben. Der Bund bleibt grundgesetzlich abgesichert Eigentümer. **ÖPP-Projekte auf einzelnen**

Streckenabschnitten bleiben weiterhin möglich. Im Rahmen der Kompromissfindung mit der SPD haben wir uns darauf verständigt, einen Ausschluss von sog. „Netz-ÖPP“ im Grundgesetz festzuschreiben. Zudem gehen wir die dringend erforderliche Modernisierung der Auftragsverwaltung an. Bestehende Reibungsverluste zwischen Bundes- und Länderzuständigkeiten werden abgebaut, um bundesweit ein einheitlich hohes Qualitätsniveau unseres Autobahnnetzes sicherzustellen. Dem trägt die **angestrebte GmbH-Lösung mit maximal zehn Tochtergesellschaften** Rechnung. Darüber hinaus schaffen wir mit weitreichenden Arbeitsplatzsicherungen und Klarstellungen **Verlässlichkeit für die Beschäftigten.**

- **Unterhaltsvorschuss**

Um die Situation Alleinerziehender weiter zu verbessern, wird mit Wirkung **zum 1. Juli 2017** beim Unterhaltsvorschuss die **bisherige Begrenzung der Bezugszeit auf sechs Jahre aufgehoben** und die **Altersgrenze von 12 auf 18 Jahre erhöht**. Für Kinder zwischen 12 und 18 Jahren besteht, sofern ein barunterhaltspflichtiger Elternteil säumig ist, ein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, wenn das Kind nicht auf SGB II-Leistungen angewiesen ist oder wenn der/die Alleinerziehende im SGB II-Bezug ein eigenes Bruttoeinkommen von mindestens 600 Euro erzielt.

Die zur Abstimmung stehende Reform der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ist ein **Kompromiss**. Die Verhandlungen waren vor dem Hintergrund eines komplexen Interessengeflechts nicht einfach, und nicht jeder dürfte mit dem Ergebnis vollends zufrieden sein. Trotzdem halten wir das Erreichte auch aus **gesamtstaatlicher Sicht** für einen **Schritt in die richtige Richtung**. Gerade in den Bereichen Steuerverwaltung, Kontroll- sowie Weisungsrechte und Digitalisierung wurden wichtige Fortschritte erzielt. Der daraus folgende Bürokratieabbau, breitere digitale Verwaltungsanwendungen und vereinfachte Entscheidungsprozesse werden dazu beitragen, Deutschland fit für die Zukunft zu machen. **Im parlamentarischen Verfahren haben wir uns erfolgreich für die Interessen des Bundes eingesetzt.** Dafür sagen wir auch an dieser Stelle allen Beteiligten herzlich Danke!

Mit freundlichen Grüßen



Ralph Brinkhaus



Eckhardt Rehberg